

Besondere Geschäftsbedingungen TI-Gateway

1. Gegenstand der Vereinbarung

Die KoSyMa Services GmbH stellt dem Kunden das TI-Gateway (nachfolgend „TIGW“) für den Zugriff auf die Telematikinfrasturktur zur Verfügung.

Die New Media Company GmbH & Co. KG (nachfolgend NMC genannt) ist der Wholesale-Partner und übernimmt den First und Second Level Support.

2. Mitgeltende Vertragsdokumente im Rahmen der TIGW

Das Angebot zu TIGW ist im Einzelfall Teil jedes TIGW-Einzelvertrags mit dem Kunden.

3. Kosten; Zahlungsmodalitäten

Das vom Kunden für die laufende Nutzung des TIGW-Dienstes zu zahlende Entgelt und die Zahlungsmodalitäten ergeben sich aus dem jeweiligen Angebot.

4. Leistungserbringung

Für die Erfüllung des Vertrags bedient sich NMC ggf. Dritter, insbesondere auch Subunternehmern. Die Leistungen werden im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten erbracht.

NMC behält sich vor, den Leistungsumfang zu ändern, wenn diese Änderung erforderlich ist. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn gesetzliche oder behördliche Vorgaben die Änderung vorsehen oder weil und soweit die Leistungen Produkte anderer Hersteller enthalten und diese Produkte NMC nicht, nicht mehr oder nur noch in geänderter Form zur Verfügung stehen, ohne dass dies auf Umstände zurückzuführen ist, die NMC zu vertreten hat. Weiter kann die Änderung aufgrund einer einheitlich erfolgenden Anpassung an den technischen Fortschritt erforderlich sein, soweit sich daraus keine Einschränkungen für die vom Kunden genutzten Dienste ergeben oder für den Kunden ohne zusätzliche Kosten ein alternativer Dienst zur Verfügung steht, der eine vergleichbare Leistung beinhaltet. Diese Änderungen teilt NMC dem Kunden 6 Wochen vorher schriftlich mit. Erfolgen Änderungen zu Ungunsten des Kunden, kann er das Vertragsverhältnis innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung für den Zeitpunkt ab Wirksamwerden der Änderung kündigen. In der Änderungsmitteilung wird auf das Kündigungsrecht hingewiesen. NMC behält sich vor, das Produkt gegen Alternativprodukte auszutauschen, sofern mit diesen die vereinbarte Leistung gem. jeweils vereinbarter Bestellung ebenfalls erbracht werden kann. NMC ist berechtigt, vom Kunden bestellte Produkte gegen gleich- oder höherwertigere Produkte zu substituieren.

5. Pflichten des Kunden; Mitwirkungsobliegenheiten

- 5.1. Der Kunde hat sicherzustellen, dass sämtliche Betriebsanleitungen und Installationshinweise beachtet werden.
- 5.2. Der Kunde stellt vor Inbetriebnahme des Dienstes sicher, dass sämtliche Bestandsgeräte in seiner Einrichtung, die mit TIGW verbunden werden sollen, VPN-fähig sind.
- 5.3. Die Verbindung der Einrichtung des Kunden mit dem Rechenzentrum über das Internet wird mittels einer VPN-Verbindung abgesichert. Zur Netzwerksicherheit wird

von der Tech-Prax GmbH Absicherung dieses Online-Zugangs durch eine UTM-Lösung als IT-Security-Produkt inkl. Hardware angeboten, wenn noch keine Hardware-Firewall vorhanden ist. Der Umfang der insgesamt vertraglich vereinbarten Leistungen ergibt sich aus den Leistungsbeschreibungen der vom Kunden bestellten Leistungen sowie aus den besonderen Geschäftsbedingungen zur UTM-Lösung, abrufbar unter <https://www.techprax.de/vertragliche-dokumente/>.

- 5.4. Für den Zugriff über die gesicherte Datenverbindung hat der Kunde sicherzustellen, dass nur Personen innerhalb seiner Einrichtung, die hinreichend qualifiziert und von ihm autorisiert sind, Zugriff auf die Datenverbindung haben.
- 5.5. Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche Zugangsdaten streng vertraulich zu behandeln und diese vor unbefugtem Zugriff oder unbefugter Offenlegung zu schützen. Dies gilt nicht, sofern der Kunde Leistungen von NMC beauftragten Drittdienstleistern im Rahmen des technischen Supports in Anspruch nimmt und hierbei die beauftragten Dienstleister Zugriff auf die gesicherte Datenverbindung erhalten. NMC haftet unbeschadet der Haftungsregelungen in diesen Geschäftsbedingungen und in den allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht für Schäden des Kunden, die auf einer Verletzung der vorgenannten Pflichten beruhen.
- 5.6. Im Fall von geänderten Zulassungsvorgaben oder sonstiger behördlicher Vorgaben für den Einsatz von TI und TIGW stellt der Kunde sicher, diese Vorgaben umzusetzen, sofern sich die geänderten Zulassungsvorgaben oder sonstiger behördlicher Vorgaben auf die interne Organisation des Kunden beziehen.
- 5.7. NMC wird dem Kunden im Fall einer für NMC offensichtlich gewordenen Verletzung der voranstehenden Pflichten unter Fristsetzung auf deren Einhaltung in Textform (z. B. per E-Mail) hinweisen. Kommt der Kunde dem trotz Hinweises nach Ablauf der Frist nicht nach, ist NMC berechtigt, den Kunden für die Dienste nach diesen Bestimmungen vorübergehend oder dauerhaft zu sperren.

6. Systemvoraussetzungen für TIGW beim Kunden

Der Kunde stellt auf eigenes Risiko sicher, dass am Einsatzort in seiner Einrichtung dauerhaft mindestens nachfolgend beschriebene Komponenten vorhanden und einsatzbereit sind:

- funktionierender Internetzugang mit mindestens 6MBit/s über einen VPN-fähigen Router
- aktivierte und einsatzbereite SMC-B (Praxisausweis zur Registrierung und Anmeldung)
- aktivierter und einsatzbereiter eHBA nebst Kartenterminal
- TI-fähiges Primärsystem (installiert und eingerichtet)
- UTM-Firewall
- kein Active Directory
- Einhaltung der Systemvoraussetzungen für Smarty
(siehe: <https://smarty-online.de/smarty-software/#smarty-systemvoraussetzungen>)
- Verwaltung von max. einer BSNR pro Computer/Smarty
- keine gemeinsame Nutzung von Smarty auf einem Computer in einer Praxisgemeinschaft

- Netzwerk nicht größer als 3 Clients
- bei Netzwerk-Installationen muss HyperV am Server verfügbar sein
- LAN-Verkabelung muss bereits bestehen
- kein IPv6-Internetanschluss

Die vorstehenden Komponenten und Voraussetzungen sind ausdrücklich nicht Vertragsbestandteil der Dienste im Bereich TIGW und sind vom Kunden gegebenenfalls gesondert zu erwerben.

7. Laufzeit und Kündigung

- 7.1. Die Laufzeit des Vertrags beginnt mit der Bestellung des Dienstes durch die NMC, welche zwei Wochen vor dem Installationstermin des Kunden erfolgt. Eine nachträgliche Verschiebung des Installationstermins durch den Kunden hat keine Auswirkungen auf die Laufzeit des Vertrages.
- 7.2. Mindestlaufzeit beträgt vorbehaltlich einer gesonderten Vereinbarung 36 Monate. Nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit verlängert sich der Vertrag jeweils um 12 Monate und kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit gekündigt werden.
- 7.3. Der Kunde hat das Recht, diese Vereinbarung mit einer Frist von sechs Monaten erstmals zum Ablauf der vertraglichen Mindestlaufzeit zu kündigen. Die Kündigung muss in Textform erfolgen.
- 7.4. Im Fall einer Praxisaufgabe steht dem Kunden unbeschadet der voranstehenden Bestimmungen ein Sonderkündigungsrecht mit einer vorherigen Kündigungsfrist von sechs (6) Monaten zu. Der Kunde hat die Praxisaufgabe nachzuweisen. Die Sonderkündigung ist erst nach Ablauf der 36-monatigen Mindestlaufzeit möglich.
- 7.5. Im Fall, dass der Kunde seine Praxis für einen längeren Zeitraum schließt (z. B. Elternzeit), kann der Leistungsbezug für diesen Zeitraum ausgesetzt werden. Der Bezug der vertragsgegenständlichen TIGW wird für diesen Zeitraum deaktiviert. Die Mindestvertragslaufzeit verlängert sich um den Zeitraum der vorübergehenden Deaktivierung.

8. Installationsleistungen

- 8.1. Die New Media Company GmbH & Co. KG unterstützt den Kunden bei der Installation der vertragsgegenständlichen TIGW.
- 8.2. NMC ist berechtigt, Installationsleistungen selbst oder durch Dritte vor Ort oder durch Fernwartungsdienste (z. B. auch telefonisch) erbringen zu lassen.
- 8.3. Soweit vom Kunden beauftragt, schließt die Installation auch die Konfigurierung und Parametrisierung der vertragsgegenständlichen Dienste ein.
- 8.4. Bei der Installation und Wartung werden Änderungen an bestehenden Einstellungen vorgenommen, die sicherheitsrelevant sein können. Dies könnte gegebenenfalls Auswirkungen auf die Sicherheitsmechanismen des Kundensystems haben. Der Kunde hat in eigenem Interesse sicherzustellen und zu untersuchen, ob die

vorgenommenen Änderungen im Einklang mit seiner sonstigen Sicherheitsarchitektur stehen, insbesondere Drittanbietersystemen wie von Firewall-Anbietern oder Antivirus-Anbietern. Insbesondere liegt die Funktionsfähigkeit der Sicherheitsarchitektur des Kunden als Ganzes nicht im Risikobereich der NMC der die Installation von ihm angebotenen Leistungen ausführt bzw. ausführen lässt.

9. Verfügbarkeit; Unterbrechung des Dienstes; Anwendersupport

- 9.1. Sofern nicht anderweitig etwas Spezielleres ausdrücklich mit dem Kunden vereinbart ist, erfolgt die Bereitstellung des Zugangs zur TIGW über das Rechenzentrum vorbehaltlich nachfolgender Bestimmungen.
- 9.2. NMC ist berechtigt, den TIGW-Dienst vorübergehend zu unterbrechen, einzuschränken oder dauerhaft einzustellen, sofern die Unterbrechung, Einschränkung oder die Einstellung des Dienstes aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, wegen höherer Gewalt, der Änderung gesetzlicher Vorgaben mit Auswirkung auf die Betriebssicherheit, aufgrund hoheitlicher Verfügungen, der Integrität des Dienstes, der des Datenschutzes oder der Informations- und Informationstechnischen Sicherheit oder für die Durchführung zwingend erforderlicher technischer Anpassungen oder Störungsbehebungen erforderlich ist.
- 9.3. Die Erbringung von Supportleistungen ist in dem Angebot geregelt.
- 9.4. SLA werden im zugehörigem Dokument „Service Level Agreement TI-Gateway“ benannt.

10. Gewährleistung

- 10.1. NMC stellt dem Kunden die vertragsgegenständlichen Dienste für die Laufzeit der Vereinbarung in einem funktionsfähigen Zustand zur Nutzung bereit.
- 10.2. NMC übernimmt darüber hinaus keinerlei Garantien, es sei denn, diese wurden zwischen den Vertragspartnern ausdrücklich und schriftlich vereinbart. Leistungsbeschreibungen in Werbemitteln stellen keine Garantien dar.
- 10.3. Mängel sind durch den Kunden unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen gegenüber NMC in Textform anzuzeigen. § 377 HGB findet ergänzend auch Anwendung, sofern der Kunde kein Vollkaufmann ist.
- 10.4. NMC wird den fristgemäß angezeigten Mangel prüfen und im Fall eines begründeten Mangels nacherfüllen. Die Art der Nacherfüllung steht im Ermessen von NMC und kann in der Beseitigung des Mangels bzw. der Nachlieferung bestehen.
- 10.5. NMC ist berechtigt, drei (3) Nacherfüllungsversuche vorzunehmen.
- 10.6. Dem Kunden stehen keine Gewährleistungsrechte zu bzw. NMC haftet nicht für Mängel, die auf einem Bedienungsfehler des Kunden oder durch von NMC nicht genehmigte Änderungen der Einsatz- oder Ablaufumgebung, Ergänzungen, Ein- oder

Ausbauten, Reparaturversuche oder sonstige Einwirkungen, die nicht durch NMC oder von ihr beauftragte Dritte vorgenommen wurden.

11. Preisgestaltung

NMC ist berechtigt, durch einseitige Erhöhungserklärung in Textform die Kosten für die in dem Angebot / Leistungsbeschreibung vereinbarten Produkte und Leistungen frühestens nach 6 Monaten Vertragsdauer nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung insbesondere der allgemeinen Preissteigerung anzupassen. Übersteigt die Erhöhung 5% des bisherigen Nettoentgeltes kann der Kunde der Anpassung des Entgelts binnen eines Monats nach Erhalt der Erhöhungserklärung in Textform widersprechen und es tritt die Erhöhung nicht ein. Eine Kündigung des Vertrages durch den Kunden wegen Preiserhöhungen ist ausgeschlossen.

12. Allgemeine Geschäftsbedingungen der NMC

Im Übrigen gelten nachrangig die allgemeinen Geschäftsbedingungen der NMC, abrufbar unter: <https://www.smarty-online.de/wp-content/uploads/AGB-NMC.pdf>